

**Bürgermeister
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Georg W. Hang
Goethestraße 20 a
64285 Darmstadt

Bürgermeister
Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: buergemeister@darmstadt.de

Datum:

09. Mai 2016

Ihre Kleine Anfrage vom 20. April 2016 bezüglich Sondernutzungsgebühren

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Hang,

Ihre Kleine Anfrage beantwort ich wie folgt:

Frage 1:

Gibt es zu jedem Antrag zur Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gaststätten eine maßstabs-gerechte Skizze zur genehmigten Fläche?

Antwort:

Jeder Antragsteller muss bei seinem Erstantrag auf eine Sondernutzungserlaubnis eine maßstabs-gerechte Skizze seines Wirtschaftsgartens einreichen. Diese Skizze wird jeder Sondernutzungs-erlaubnis in den Folgejahren beigelegt.

Frage 2:

Wird bei der Genehmigung auf oder am Rande von Verkehrsflächen wie z. B. auf dem Luisenplatz geprüft und sichergestellt, dass durch diese Tische und Stühle keine Behinderung der Verkehrs-teilnehmer (Radfahrer, Fußgänger) sowie Einsatzwagen (Feuerwehr, Notarzt) verursacht wird?

Antwort:

Bei jedem Erstantrag für einen Wirtschaftsgarten werden das Stadtplanungsamt, der Denkmalschutz, die Feuerwehr und die Straßenverkehrsbehörde um Stellungnahme gebeten. Hierdurch wird sicher-gestellt, dass die von Ihnen angefragten Belange bei der Platzierung eines neuen Wirtschaftsgarten Berücksichtigung finden.



...

Frage 3:

Wie wird die Einhaltung der genehmigten Flächen kontrolliert? Sind z. B. vor Ort die Grenzen gemäß der Genehmigung (Skizze?) markiert?

Antwort:

Die Einhaltung der Flächen wird durch den zuständigen Sachbearbeiter stichpunktartig vor Ort kontrolliert. Die Wirtschaftsgartenflächen sind in der Regel nicht markiert. Es gibt jedoch ein Projekt des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes, zumindest in der Innenstadt diese Flächen durch Bodennägel dauerhaft zu markieren.

Frage 4:

Wie oft wurde in den letzten Jahren kontrolliert, ob die Flächen wie beantragt genutzt, d. h. nicht überschritten werden und wurden dabei Verstöße festgestellt? Wenn JA, wie viele und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort:

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Kontrollen durchgeführt. Wenn festgestellt wurde, dass die genehmigte Fläche überschritten wurde, wurde der Betreiber aufgefordert, die Fläche auf das erlaubte Maß zu verringern, und verwarnt. Im Wiederholungsfall wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Regelfall genügte jedoch bisher eine Verwarnung.

Frage 5:

Gab es in den letzten Jahren Beschwerden von BürgerInnen wg. Behinderung durch die ausgedehnte oder sogar unzulässige Flächennutzung? Wenn JA, wie viele und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort:

In den letzten Jahren gab es nur vereinzelte Beschwerden. Eine genaue Zahl kann nicht genannt werden, da hierüber keine Statistik geführt wurde. In den Fällen, in denen die Beschwerden berechtigt waren, wurde diesen abgeholfen.

Frage 6:

Hat der Betrieb Da Carlo eine Genehmigung, zur gleichen Zeit Tische und Stühle sowohl direkt (nördlich) vor der Kaffeebar als auch etwas entfernt davon in westlicher Richtung am Brunnen aufzustellen? Wenn JA, wann wurde diese Erlaubnis erteilt?

Antwort

Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahre 2005 zwischen dem Betreiber und dem damaligen Ordnungsdezernenten darf der Betreiber der Gaststätte „Da Carlo“ im Frühjahr einen Teil seines Wirtschaftsgartens in westlicher Richtung am Brunnen in der Sonne aufstellen. Diese vorübergehende Ausweichfläche ist planlich festgelegt. Bei der Nutzung der Ausweichfläche ist eine entsprechende Fläche im eigentlichen Wirtschaftsgarten freizuhalten.

Frage 7:

Nach welchen Kriterien wurde geprüft, ob bei gleichzeitiger Nutzung dieser beiden Flächen noch ausreichend „öffentliche“ Fläche für Einsatzwagen, Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung steht?

Antwort:

Bei der Genehmigung von Sondernutzungserlaubnissen für Wirtschaftsgärten wird, wie es auch im Falle der Ausweichfläche geschehen ist, immer in Absprache mit der Feuerwehr geprüft, ob genügend Platz bleibt, dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehreinsatzfahrzeuge nicht behindert werden. Die festgelegte Ausweichfläche lässt auch ausreichend Platz für Fußgänger und Radfahrer.

Frage 8:

Nach welchen Kriterien wurde geprüft, ob im Bereich der nordwestlichen Ecke des Luisencenters bei der gegenwärtigen Belegung durch Tische und Stühle (Eiscafé, Backfactory, Starbucks) noch ausreichend „öffentliche“ Fläche für Einsatzwagen, Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung steht?

Antwort:

Die Frage 8 wurde bereits durch die Antworten zu den Fragen 2 und 7 mitbeantwortet.

Frage 9:

Wie viele Betriebe haben derzeit eine Genehmigung für den Bereich Luisenplatz und wie groß ist die für Sondernutzung genehmigte Fläche insgesamt? Wie hoch sind die Einnahmen aus der Sondernutzung in diesem Bereich?

Antwort:

Für den Bereich Luisenplatz haben derzeit acht Betriebe eine Sondernutzungsgenehmigung zum Betrieb eines Wirtschaftsgartens.

Die genehmigte Fläche beläuft sich auf insgesamt 494,37 qm. Die Gesamteinnahmen beliefen sich für diesen Bereich im Jahr 2015 auf insgesamt 46.246,49 Euro.

Frage 10:

Kann die Stadt eine Genehmigung zur Sondernutzung widerrufen? Wenn JA, unter welchen Bedingungen?

Antwort:

Gemäß § 11 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Darmstadt kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber mit der Zahlung der Sondernutzungsgebühren in Verzug gerät.

Eine Sondernutzungserlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt kann auch nach den Vorschriften des § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn zum Beispiel die Behörde aufgrund nachträglich eintretender Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 49 Abs. 2 Ziffer 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Da die Sondernutzungserlaubnisse für Wirtschaftsgärten jedoch nur für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden, macht ein Widerruf wenig Sinn, da die Gültigkeit der Sondernutzungserlaubnis in der Regel vor Beendigung eines Widerrufsverfahrens abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Reißer
Bürgermeister

Verteiler:

- Büro des Oberbürgermeisters
- Büro des Bürgermeisters
- Büro der Stadtverordnetenversammlung + PDF
- Magistratsgeschäftsstelle
- Pressestelle zur Kenntnis
 zur Publikation
- In Kopie -32-
- In Kopie -37-
- In Kopie z.V.